

Thomas Mörsberger

Rechtsanwalt

Feldstraße 1d

D- 21335 Lüneburg

Tel 04131-6063772

Fax 04131-6063773

eMail:

thomas.moersberger@t-online.de

RA Thomas Mörsberger □ Feldstraße 1d □ 21335 Lüneburg

20. März 2020 m/s

VPK-Bundesverband

Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

eben habe ich von Ihrem Rundbrief in Sachen Corona-Virus erfahren. Da Eile geboten ist, übergehe ich jetzt normalerweise naheliegende bzw. notwendige Absprachen mit den zuständigen Stellen. Das ist mir auch als Rechtsanwalt rein praktisch nicht möglich.

Wie Sie wissen werden, bin ich seit Jahrzehnten in verschiedenen Funktionen stark befasst mit Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach dem SGB VIII, nicht zuletzt in der Kommentierung der §§ 43 ff. SGB VIII im Wiesner-Kommentar zum SGB VIII.

Zudem weiß ich aus privaten Zusammenhängen in sehr praktischer Hinsicht von den aktuellen Problemen in den Einrichtungen wegen der Bedrohung durch den Corona-Virus.

Ich erlaube mir folgende spontane wie knappe Hinweise:

1.

Sie überschreiben Ihr Rundschreiben mit „Herstellung von Ausnahmeregelungen“. **Aus meiner Sicht kann es aktuell nicht um „Ausnahmeregelungen“ gehen**, sondern darum, dass alles getan wird, um auch in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die nach Buchstabe und Geist des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass der mit den §§ 43 ff. SGB VIII in den Blick zu nehmende Schutz gewährleistet werden kann.

eMail: thomas.moersberger@t-online.de

Telefon 04131-6063772 **Fax** 04131-6063773 **mobil** 0171-3187276 (bitte nur sms)

Bankverbindung: Sparkasse Lüneburg. DE 71 2405 0110 0065 1507 16 BIC NOLADE21LBG

2.

Nach den Vorgaben des SGB VIII sind (mit Ausnahme von Bayern) **die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII institutionell bei ein und demselben Amt, nämlich dem Landesjugendamt zugeordnet**. Es ist jetzt nicht der Augenblick, dies – wie an anderer Stelle schon getan – zu problematisieren. Vielmehr bin ich jedenfalls der (Rechts-)Meinung, dass es aktuell zulässig wenn nicht geboten sein dürfte, dass die insoweit zuständigen Stellen sich für eine begrenzte bzw. zu begrenzende Zeit nun ausschließlich um die Aufgabe der Beratung und Unterstützung kümmern.

Es ist jetzt keine Zeit, das ausführlicher zu begründen, um nämlich diese Überlegung rasch in die weiteren Entscheidungsprozesse einbringen zu können.

3.

Jedenfalls geht es aus meiner Sicht nicht um die zu koordinierenden Vorgaben zu „Ausnahmeregelungen“, sondern konzentriert darum, dass **hinsichtlich der von Ort zu Ort und von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlichen Erfordernisse die jeweils notwendigen Maßnahmen** ergriffen werden, aber **zugleich im Kontakt mit den überörtlichen Stellen** erfolgen.

Letztlich kommt der **Koordination zwischen verschiedenen Behörden derzeit ohnehin eher vor Ort vorrangige Bedeutung** zu (etwa zum Gesundheitsamt). Wünschenswert wäre aber gewiss, **wenn die überörtlichen Stellen sehr bald insofern klarstellende und insbesondere „ermutigende“ Signale in dieser Richtung geben**.

4.

Ich bin der Meinung, dass die von Ihnen im Rundbrief angesprochenen Einzelaspekte so am ehesten schnell und effektiv bearbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Thomas Mörsberger
Rechtsanwalt